

## **Gemeinderatssitzung vom 26.10.2020**

Als Sachverständige waren außerdem zur Sitzung eingeladen: Herr Barfeld vom gleichnamigen Ingenieurbüro und Herr Münsinger, Fa. Münsinger Erdbau

### **1.) Erweiterung Erdaushubdeponie Buchdorf – Vorstellung durch Ingenieurbüro Barfeld**

Das Ingenieurbüro Barfeld aus Nördlingen hatte durch einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.2018 bereits den Auftrag zur Grundlagenerkennung und Konzepterstellung für die Erweiterung der Erdaushubdeponie erhalten.

Ein weiterer Auftrag zur Vergabe der Planungsleistungen erfolgte dann mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2019.

Nun stellte Herr Barfeld den Planungsstand zur Erweiterung der Erdaushubdeponie im Gemeinderat vor.

Die Bestandsfläche der Erdaushubdeponie Buchdorf beträgt ca. 3,8 ha. Diese ist eigentlich seit 2009 nicht mehr zugelassen, da die damals in Kraft getretene Deponieverordnung vorsieht, dass für Deponien z. B. eine biologische Barriere und eine geregelte Entwässerung vorausgesetzt wird. Deshalb durfte die Deponie seither nur zur Endverfüllung und Rekultivierung mit nicht belasteten Materialien weiter betrieben werden. Es kann nur noch ein geringes, zu Ende gehendes Restvolumen verfüllt werden.

Eine Rücksprache beim Landratsamt Donauwörth ergab, dass das Planungs- und Genehmigungsverfahren wesentlich einfacher ist, wenn die Deponie erweitert wird, statt eine neue Deponie genehmigen zu lassen. Deshalb soll die Erdaushubdeponie nach Osten auf den Flurnummern 1204 und 1202 erweitert werden. Allerdings empfiehlt Herr Barfeld, dass die Erweiterung vorläufig für die Flurnummer 1204 als Bauabschnitt II beantragt wird. Sobald dieser genehmigt ist, sollte die Flurnummer 1202 als Bauabschnitt III zur Erweiterung beantragt werden, um Probleme zu umgehen. Diese könnten evtl. auftreten, wenn die Gesamtfläche der beiden Grundstücke auf einmal als Erweiterung beantragt wird, da diese eine größere Fläche umfassen als die Bestandsdeponie.

Herr Barfeld führte weiter aus, dass die geologische Barriere durch Bohrungen nachgewiesen ist, weshalb sich die beiden Flurstücke optimal als Deponiegelände eignen. Auf Grund des natürlichen Gefälles wird das Sickerwasser automatisch nach Norden abfließen, weswegen dort ein Sickerwasserbecken errichtet werden muss. Von dort wird es in den örtlichen Graben (Kugelbach) abgeleitet.

Da im gesamten Landkreis noch keine derartige Deponie (DK-0) vorhanden ist, ist Herr Barfeld zuversichtlich, dass diese Erweiterung vom Landratsamt genehmigt wird.

Um Kosten zu sparen, sollte keine Waage installiert werden, sondern das angelieferte Deponiematerial vom Deponiewärter wie bisher geschätzt werden. Herr Münsinger erklärte dazu, dass der seit ca. 20 Jahren festgesetzte Preis für Deponieablagerungen trotzdem nicht gehalten werden kann.

Es besteht künftig eine Fortbildungsverpflichtung für das Deponiepersonal.

Zulässige Abfälle in der erweiterten Deponie Buchdorf werden sein: Beton, Ziegel, Fliesen,

Keramik, Mauerwerksabbruch, Boden und Steine, Baggergut, Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen.

Anschließend standen Herr Barfeld und Herr Münsinger noch für offene Fragen zur Verfügung. Sie empfahlen außerdem, dass die weiteren Schritte (Aufteilung in zwei Bauabschnitte) zur Erweiterung der Deponie im Gemeinderat demnächst entschieden werden sollte.

Aus dem Gemeinderat kam die Forderung, dass der dafür notwendige Grunderwerb ebenfalls zeitnah geklärt werden müsse.

Eine Abstimmung war laut Tagesordnung noch nicht vorgesehen, weshalb das Thema in einer der nächsten Sitzungen entschieden werden wird.

## **2.) KLJB Buchdorf: Zuschussantrag – Anschaffung Polster für Palettenmöbel**

Die Katholische Landjugend beantragte, dass die zur Fertigstellung ihrer selbst gebauten Palettenmöbel notwendigen Polster durch die Gemeinde bezuschusst werden sollten. Die Polster haben kein Standardmaß, weshalb sie eigens durch die JVA Kaisheim angefertigt werden. Der Schaumstoff hat feste Sitzqualität und soll mit Kunstleder überzogen werden.

GRin Gerstmeier stellte den Antrag, den Zuschuss auf 100 % festzusetzen, da der KLJB die Einnahmen aus ihren jährlichen Veranstaltungen fehlen, da diese coronabedingt abgesagt werden mussten. Außerdem hätte die KLJB die Renovierungsarbeiten im letzten Jahr bzw. die notwendigen Materialien zum Bau der Palettenmöbel komplett selbst getragen.

Bei der sich anschließenden Diskussion machte GRin Haunstetter den Vorschlag, dass die KLJB diese Auslagen nachträglich beantragen sollte, so dass die Gemeinde die bereits getätigten Ausgaben bzw. die mit Schreiben vom 07.10.2020 dargestellten Ausgaben wie bisher mit 50 % fördern könne. Schließlich hätten alle Vereine finanzielle Einbußen aufgrund der Corona-Pandemie. Ihrer Ansicht nach müsse man alle Vereine gleich behandeln, weshalb sie es für notwendig erachtet, dass die Gemeinde Buchdorf Kriterien für die Vereinsförderung festlegt, damit die Vereine Planungssicherheit haben. Dies ist auch in anderen Kommunen der Fall.

Anschließend wurde darüber abgestimmt, dass die KLJB 50 % Zuschuss nach Rechnungsvorlage erhält.

Abstimmungsergebnis 13:0

## **3.) Baugebiet Schletzenbach – Aussprache über Geländeauffüllungen; Anfrage durch das LRA Donau-Ries**

Das LRA Donau-Ries teilte schriftlich mit, anlässlich einer Bauüberwachung am 14.07.2020 im Baugebiet „Schletzenbach“ wurde durch sie festgestellt, dass eine Einfriedung aus Betonfertigteilelementen (L-Formsteine) errichtet wurde. Die Mauer diene als Stützwand für die getätigten Auffüllungen. Deshalb wurden die Grundstücksbesitzer aufgefordert, die errichtete Einfriedung (Mauer) auf das im Bebauungsplan zulässige Maß zu kürzen und die Auffüllungen auf das zulässige Maß abzutragen.

Beim Ortstermin am 11.08.2020 wurde dann festgestellt, dass im Baugebiet zahlreiche

Geländeauffüllungen vorhanden sind, die der Festsetzung des Bebauungsplans nicht entsprechen. Deshalb bittet das LRA um Mitteilung, wie die Gemeinde Buchdorf mit den Auffüllungen vorgeht und ob eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt.

Bgm. Grob erklärte, dass es zwei Möglichkeiten gebe, um das Problem zu lösen:

- eine Bebauungsplanänderung (Kosten trägt die Gemeinde)
- eine isolierte Befreiung (Kosten trägt der Antragsteller).

GRin Haunstetter wandte ein, dass sie auch noch eine dritte Möglichkeit sieht. Nachdem das Landratsamt bereits von einem Grundstücksbesitzer den Rückbau der Mauer und der Auffüllungen auf das zulässige Maß festgesetzt hat, wäre es ihrer Ansicht nach nur gerecht, dies auch von den anderen Bauherren zu verlangen. Allen Bauplatzkäufern wäre der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen bekannt, weshalb sie es nicht für richtig hält, deren davon abweichende Gartengestaltung nachträglich zu genehmigen. Dadurch würden Präzedenzfälle geschaffen.

Bei der rege geführten Diskussion wurde die Satzung zum Bebauungsplan „Schletzenbach“ eingesehen, in der eindeutig geregelt ist, dass

- Einfriedungen zum öffentlichen Raum eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten dürfen
- Stützmauern zu öffentlichen Flächen hin generell unzulässig sind
- Mauern zu 50 % durch andere Einfriedungen zu unterbrechen sind
- Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs nur bis max. 1 m zulässig sind.

Aus dem Gemeinderat kam deshalb der Vorschlag, dem LRA schriftlich mitzuteilen, dass die Gemeinde Buchdorf nicht bereit ist, den Bebauungsplan zu ändern. Da das LRA dafür zuständig ist, die Einhaltung der Bauvorschriften zu überwachen, sollte man dann abwarten, wie die Baubehörde weiter agiert.

Abstimmungsergebnis 13:0

#### **4.) Breitbandausbau – Vergabe der Markterkundung**

Zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur im Gemeindegebiet wurden drei Planungsbüros um ein Angebot gebeten, um das Breitbandförderprogramm des Bundes umzusetzen.

Es ging allerdings nur ein Angebot der Fa. Breitbandberatung Bayern GmbH ein.

- |  |             |
|--|-------------|
| - Grundlagenermittlung nach dem Bundesförderungsprogramm | 6.997,20 €  |
| - Markterkundung nach der Bayrischen Gigabitrichtlinie   | 4.462,50 €  |
| - Bitratenanalyse  | 15.845,75 € |

Diese Leistungen werden der Gemeinde nach einem bereits vorliegenden Bescheid zu 100 % erstattet.

Abstimmungsergebnis 13:0

#### **5.) Festsetzung der Reisekostenentschädigung des Ersten Bürgermeisters**

Nachdem dieser Tagesordnungspunkt Bgm. Grob direkt betraf, übernahm 2. Bgm. Bosch die Sitzungsleitung.

Er erklärte, dass der 1. Bürgermeister dazu verpflichtet war, drei Monate ein Fahrtenbuch zu führen, um eine durchschnittliche pauschale Reisekostenvergütung durch die Gemeinde festzusetzen. Bgm. Grob legte dazu eine Aufstellung der dienstlich zurückgelegten Fahrten mit seinem Privat-PKW von Mai bis Juli 2020 vor.

Auf Grund dieser Aufstellung erhält Bgm. Grob eine künftige monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 200,-- €. Mit dieser Pauschale sind alle Fahrten innerhalb und außerhalb des Landkreises abgegolten. Künftig erübrigt sich dadurch das Führen eines Fahrtenbuches.

Abstimmungsergebnis 12:0

Bgm. Grob war wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Dem öffentlichen Teil folgten noch weitere nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.